

17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem
"PV Anlage Wintersulgen" in Heiligenberg

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Behörde	Stellungnahmen	Bewertung Verwaltung/Planer	Beschlussvorschlag
Polizeipräsidium Ravensburg 28.03.2024	Keine Einwendungen/Bedenken		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landesbetrieb Vermögen und Bau BW Amt Ravensburg 02.04.2024	Keine Einwendungen/Bedenken		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Thüga Energienetze GmbH 11.04.2024	Keine Einwendungen/Bedenken Maßnahme liegt außerhalb des Netzgebietes.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 22.04.2024	A Allgemeine Angaben 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem im Bereich "PV-Anlage Wintersulgen" in Heiligenberg, Gemarkung Wintersulgen, Bodenseekreis Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Ihr Schreiben vom 28.03.2024		

	<p>B Stellungnahme</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRB Wissen und LithoLex.</p> <p>1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRB Wissen beschrieben.</p> <p>1.3. Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Boden-funktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore</p>		<p>Zu 1.: Die Stellungnahme zu den geologischen und bodenkundlichen Grundlagen wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

	<p>und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. Ingenieurgeologie</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Photovoltaik-Anlage Wintersulgen“ hat das LGRB mit Schreiben vom</p>		<p>Zu 2.: Die Stellungnahme zur angewandten Geologie wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--	---

	<p>23.11.2023 (Az. 2511 // 23-04851) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Dürmentingen-Subformation. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</p> <p>2.2. Hydrogeologie Auf die Lage des Planvorhabens Solarpark „PV-Anlage Wintersulgen“ in Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Heiligenberg-Röhrenbach“ (LfU Nr. 435168) wird hingewiesen. - 4 -</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>		
--	---	--	--

	<p>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1. Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB Anzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der LGRB Homepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRB Wissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p>		<p>Zu 3.: Die Stellungnahme zu den Belangen der Landesbergdirektion wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Allgemeine Hinweise: Die Stellungnahme zu den allgemeinen Hinweisen wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadt Markdorf 22.04.2024</p>	<p>Keine Einwendungen/Bedenken</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Regionalverband Bodensee Oberschwaben 26.04.2024	Keine Einwendungen/Bedenken		Die Stellungnahme, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Tübingen 02.05.2024	<p>A. Allgemeine Angaben Gemeinde Heiligenberg</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Wintersulgen“</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Satzung</p> <p>B. Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Fachliche Stellungnahmen siehe Seite 2 - 5.</p> <p>1. Belange der Raumordnung Von der höheren Raumordnungsbehörde werden keine Einwendungen vorgebracht.</p>		<p>Zu 1.: Die Stellungnahme, dass zu den Belangen der Raumordnung keine Einwendungen vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>2. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Die Planung sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 12 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind, da landwirtschaftliche Flächen (Vorbehaltsflur I, zweithöchste Wertstufe) in nicht unerheblichem Umfang für mind. 40 Jahre umgewidmet werden, und damit der produktiven Landwirtschaft in dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen. Es handelt sich um eine Fläche, die überwiegend als Acker genutzt wird, und aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Faktoren (Schlaggröße, Nutzungsart, Tierbesatz) der Vorbehaltsflur I zuzurechnen ist, und damit zu den agrarstrukturell günstigen Standorten der Gemarkung gehört, so dass die Fläche von agrarstruktureller Bedeutung ist.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange sind diese im Rahmen einer erforderlichen Abwägung ordnungsgemäß zu berücksichtigen, auch wenn den erneuerbaren Energien ein vorrangiger Belang bei der Schutzgüterabwägung eingeräumt wird. Insbesondere bei der Standortwahl sind agrarstrukturelle Belange mit einzubeziehen, und damit Flächen von geringerer agrarstruktureller Bedeutung wie z.B. Standorte der Grenzflur bzw. der Vorbehaltsflur II zu bevorzugen. Solche sind zudem auf den Gemarkungen der Gemeinde Heiligenberg in nicht unerheblichem Umfang vorhanden, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Standorte zu finden sein sollten, die landwirtschaftliche Belange besser berücksichtigen als das geplante Gebiet.</p> <p>Mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und den dort dargestellten Flächenzielen wird dem Ausbau der Windkraft ein höheres Gewicht beigemessen als dem weiteren Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen. Als Ziel für die Regionalplanung werden 0,2 % der Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen genannt. Auf die Gemeinde Heiligenberg heruntergebrochen würden somit Freiflächen-PV-Anlagen auf ca. 8 ha ausreichen, um das entsprechende Flächenziel für Freiflächen-PV-Anlagen des Klimaschutzgesetzes zu erreichen. Unserer Kenntnis nach liegen</p>	<p>Zu 2.: Der Gemeinde Heiligenberg ist bewusst, dass landwirtschaftliche Belange von der vorliegenden Planung in besonderem Maße betroffen sind. Durch die Planung werden hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorbehaltsflur I) für 40 Jahre umgewidmet und stehen der produktiven Landwirtschaft daher nicht zu Verfügung. Der Gemeinde ist bewusst, dass eine gewisse Flächenkonkurrenz entstehen kann und die nicht landwirtschaftliche Nutzung von Flächen Auswirkungen auf das allgemeine Pachtpreinsniveau und die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Familienbetriebe haben kann. Allerdings ist anzuführen, dass die Gemeinde mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zum bundesweiten Energiebedarf leisten kann.</p>	<p>Zu 2.: Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p>
--	--	--	--

	<p>schon Planungen vor, mit denen dieses Ziel bereits (über)-erfüllt wird, so dass grundsätzlich zu prüfen ist, ob die mit dem Bebauungsplan „PV Anlage Wintersulgen“ vorgesehenen Umwidmungen erforderlich und zielführend (fehlende Speicherkapazitäten, Überkapazitäten in den Sommermonaten...) sind. Planungen, die über das Flächenziel für PV-Freiflächenanlagen können, können unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange allenfalls auf landbauproblematischen Flächen vorgesehen oder als Agri-PV-Anlagen, welche eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung gewährleisten, ausgeführt werden.</p> <p>Insgesamt bestehen aufgrund der agrarstrukturellen Bedeutung des Standorts (Nutzung, Schlaggröße, Tierbesatz) sowie dem Umstand, dass agrarstrukturell weniger bedeutende Standorte grundsätzlich vorhanden sind, erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.</p>	<p>Darüber hinaus ist die Planung für die Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage befristet. Die Anlage ist spätestens nach dieser Zeit zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung steht im Falle von Ackerland nach dem Abbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage das Grünlandumbruchverbot nach § 27a Landwirtschafts- und Landschaftskulturge- gesetz nicht entgegen, da dieses für Flächen die nach dem 01.01.2015 umgewandelt wurden, nicht gilt. Die Gemeinde Heiligenberg ist im Rahmen der Planung zu dem Schluss gekommen, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB gegeben ist, weil auf Grund der Nutzung als Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanla-</p>	
--	--	---	--

		<p>gen und der damit verbundenen Anforderungen an die Größe und Lage der Fläche, innerörtliche Brachflächen und Nachverdichtungspotenziale regelmäßig nicht in Frage kommen. Der vorliegende Standort eignet sich aufgrund von Größe, Lage, Zuschnitt und bereits erfolgter Flächensicherung optimal. Zudem ist der Bereich von Westen und Süden her im Landschaftsraum nicht sichtbar. Der Standort widerspricht darüber hinaus nicht dem Kriterienkatalog des Landratsamtes Bodenseekreis zur "Standortalternativenprüfung Freiflächenphotovoltaikanlagen". Zudem werden auch die Kriterien der Gemeinde Heiligenberg (bis auf den Punkt 3 "Ausweisung von Freiflächen PV-Anlagen ausschließlich auf bestehendem Grünland. Die Nutzung von Ackerflächen ist ausgeschlossen") erfüllt. Für diesen Widerspruch hat der Gemeinderat bereits eine Ausnahme beschlossen.</p>	
--	--	---	--

	<p>3. Belange des Naturschutzes Der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde wird durch die Planung nicht berührt. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.</p> <p>4. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die</p>	<p>Aus den genannten Gründen misst die Gemeinde dem Belang des Klimaschutzes und der Energieversorgung ein höheres Gewicht bei als den Belangen der Landwirtschaft.</p>	<p>Zu 3.: Die Stellungnahme, dass der Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde von der Planung nicht berührt wird und auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.: Die Stellungnahme zu den Belangen des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---	--

	<p>Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p>		
--	---	--	--

	<p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist</p>		
--	--	--	--

	<p>(siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>		
<p>Landratsamt Bodenseekreis Amt für Bauen, Klima und Mobilität Koordinationsstelle Bauleitplanung 07.05.2024</p>	<p>Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem, 17. Änderung „PV-Anlage Wintersulgen“ in Heiligenberg</p> <p>- Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.03.2024 und geben zu dem o. g. Flächennutzungsplanentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p>Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</p> <p><u>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u></p> <p>Art der Vorgabe Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: Der geplante Geltungsbereich grenzt an ein FFH-Gebiet an. Nach Ziffer 2.7 des Scopingpapiers zum parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Wintersulgen“, können erhebliche Beeinträchtigungen nicht völlig ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das geplante Vorhaben auszuschließen, soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit</p>	<p>Zu A.: Eine Vorprüfung zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgebiet wurde bereits durchgeführt. Siehe "Formblatt zur Natura2000 - Vorprüfung in Baden-Württemberg" zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Anlagen Wintersulgen" vom 29.02.2024. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen anlagenbedingten Beeinträchtigungen durch die</p>	<p>Zu A.: Die Stellungnahme zum an den Geltungsbereich angrenzenden FFH-Gebiet wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>dem Schutzgebiet des europäischen Verbundsystems Natura 2000 durchgeführt werden (Nr. 4.1.2.3). Jedoch müssen auch Flächennutzungspläne erforderlich sein. Daher halten wir bereits auf dieser Ebene eine Prüfung für erforderlich, ob Natura 2000-Regelungen dem Plan entgegenstehen und ob ggf. eine Ausnahme möglich ist. Wegen der möglichen mittelbaren Beeinträchtigungen ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen. Diese könnte für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Wintersulgen“ mit Verwendung finden.</p> <p>Rechtsgrundlage § 34 BNatSchG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Keine</p> <p><u>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands</u></p> <p>-----</p>	<p>Freiflächen-PV Anlage auf das angrenzende FFH-Gebiet zu rechnen ist.</p>	<p>Zu B: Die Stellungnahme, dass, keine eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Entwurf berühren könnten, betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---	---

	<p><u>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</u></p> <p>I. Belange des Planungsrechts:</p> <p>1. Zur Darstellung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung reicht die Darstellung einer Sonderbaufläche ohne weitere Zweckbestimmung nicht aus. Sie enthält keine Aussage über die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung, sondern bringt allenfalls zum Ausdruck, dass keine Wohnbauflächen, gemischten oder gewerblichen Bauflächen vorgesehen sind. Ihr kann auch nicht entnommen werden, was der Gemeindeverwaltungsverband positiv plant. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes müssen deshalb so bestimmt und eindeutig sein, dass sie einen ausreichenden Rahmen für Konkretisierungen in einem Bebauungsplan und für Planungen anderer Planungsträger bilden könnten (vgl. BVerwG 18.2.1994 – 4 C 4/92, BVerwG 95, 123 ff). Im vorliegenden Entwurf (Plan- und Textteil) wird jedoch keine Zweckbestimmung der geplanten Sonderbaufläche zugeordnet, sondern lediglich auf die parallele Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Wintersulgen“ verwiesen. Dies ist im nächsten Verfahrensschritt einheitlich zu korrigieren.</p> <p>2. Die Regionalplanfortschreibung wurde entgegen Ziffer 3.2.2.3 der Begründung nicht am 09.09.2023, sondern mit Bescheid des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen bereits</p>		<p>Zu C:</p> <p>Zu 1.: Die Stellungnahme zur Darstellung der Sonderbaufläche wird zur Kenntnis genommen. Die Zweckbestimmung wird in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt. Es soll sich um eine Sonderbaufläche (in Planung) mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" handeln.</p> <p>Zu 2.: Die Stellungnahme zur Korrektur des Genehmigungs-</p>
--	---	--	---

	<p>am 06.09.2023 genehmigt. Wir bitten um redaktionelle Korrektur.</p> <p>3. Die Ziffern 3.2.3.3 und 3.2.3.4 beschäftigen sich mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, welche für das Flächennutzungsplanverfahren allerdings gerade erst begonnen wurde. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um die frühzeitige Beteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren handelt. Diese zwei parallelen Verfahren sind zu trennen und in den Unterlagen auch klar getrennt zu kennzeichnen.</p> <p>4. Bei vorliegendem Entwurf handelt es sich um die 17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Ein Aufstellungsverfahren für eine 16. Teiländerung ist uns allerdings nicht bekannt. Wir bitten um Erläuterung.</p>	<p>Zu 4.: Es handelt sich um die 17. Teiländerung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>datums der Regionalplanfortschreibung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 3.: Die Stellungnahme zur inhaltlichen Trennung der Bauleitplanverfahren wird zur Kenntnis genommen. Die Ziffern 3.2.3.8 (ehemals 3.2.3.3) und 3.2.3.9 und (ehemals 3.2.3.4) im Textteil des Flächennutzungsplanes werden entsprechend den Ergebnissen zum Flächennutzungsplan angepasst.</p> <p>Zu 4.: Die Stellungnahme zur Nummerierung der Änderung</p>
--	--	--	--

	<p>II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: Das im Umweltbericht zitierte Gutachten „Artenschutzrechtlicher Kurzbericht der Sieber Consult GmbH vom 07.07.2023, aktualisiert am 19.12.2023“ ist nicht Teil der Unterlagen. Der artenschutzrechtliche Kurzbericht als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens datiert wie folgt: "07.07.2023, aktualisiert am 24.10.2023". Wir bitten um Korrektur.</p> <p>III. Belange der Landwirtschaft: Die Planung sieht die Inanspruchnahme von ca. 12 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche zur Schaffung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Landwirtschaftlich werden die betroffenen Flurstücke derzeit hauptsächlich als Ackerfläche und teils auch als Grünland genutzt. Die Flächen sind in der Flurbilanz in die Vorbehaltsflur I (zweite von fünf Wertstufen) eingestuft. Flächen dieser Einstufung sind u. a. aufgrund ihrer natürlichen Ertrags- und Leistungsfähigkeit, ihrer geringen Hangneigung und ihrer Schlaggröße landbauwürdige Flächen und daher einer landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Flächen mit der Einstufung Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur sind aus landwirtschaftlicher Sicht</p>	<p>Zu II: Der artenschutzrechtliche Kurzbericht der Sieber Consult GmbH hat das Datum vom 07.07.2023, aktualisiert am 19.12.2023 und wird im Rahmen der nachfolgenden Beteiligungen zur Sichtung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu III: Durch die Planung werden hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I) für 40 Jahre umgewidmet und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Die Gemeinde hat sich daher im Laufe des Planungsprozesses intensiv mit Standortalternativen auseinandergesetzt. Beim vorliegenden Änderungsbereich handelt es sich laut der Flurbilanz</p>	<p>des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Zu II: Die Stellungnahme zum artenschutzrechtlichen Kurzbericht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu III: Die Stellungnahme zu den landwirtschaftlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.</p>
--	---	---	--

	<p>geeigneterer Flächen für eine Umwidmung in Freiflächen Photovoltaikanlagen, um langfristig eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln und hohe Selbstversorgungsgrade mit Nahrungsmitteln in Deutschland sicherzustellen. Daher erhebt das Landwirtschaftsamt Bedenken gegenüber der geplanten Darstellung als Sonderbaufläche.</p> <p>Bezüglich der Inhalte zur Rückbauverpflichtung beurteilen wir die derzeitige Formulierung als kritisch und nicht weitreichend genug. Allein die Entfernung von baulichen Konstruktionsteilen und damit die Beseitigung der Bodenversiegelung setzt eine für Jahre aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Fläche damit nicht wieder schlagartig in ihren landwirtschaftlich produktiven und nutzbaren Zustand zurück. Der Rückbau wird mit schwerem Gerät erfolgen, welches deutliche Bodenverdichtungen zurücklässt. Gleichzeitig sind in den vorangegangenen Jahren kaum ein Humusaufbau und keine angepasste Düngung auf den Flächen erfolgt, weil dies immer mit einer umfassenden Erzeugung von organischer Masse auf diesen einhergeht. Somit wirken Bodenverdichtungen ohne aktive Gegenmaßnahmen besonders gravierend. Wir raten daher auch die Beseitigung von Bodenverdichtungen konkret als verpflichtende Rückbaumaßnahme mit aufzunehmen, welche den bis dahin verfügbaren technischen Fortschritt und wissenschaftlichen Stand der Technik berücksichtigt und im Anschluss an die wieder freiwerdende Fläche eine vollständige Durchwurzelbarkeit, Nutzbarkeit und Produktivität für einkommensrelevante Kulturarten ermöglicht.</p>	<p>2022 um Flächen der Vorbehaltsflur I. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen aber müssen, im Vergleich zu Vorrangfluren, nicht ausgeschlossen bleiben. Das Gemeindegebiet der Gemeinde Heiligenberg ist allerdings überwiegend von Flächen der Vorbehaltsflur I geprägt. Insgesamt beträgt der Anteil der Flächen der Vorbehaltsflur I im Gemeindegebiet ca. 1361,80 ha (dies entspricht ca. 59,7 % der Gesamtfläche). Vereinzelt befinden sich darüber hinaus Flächen der Vorbehaltsflur II und der Grenzflur im Gemeindegebiet. Flächen der Vorbehaltsflur II sind überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten</p>	<p>Die Stellungnahme zur Rückbauverpflichtung betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlage Wintersulgen" abgearbeitet und einer Abwägung zugeführt.</p>
--	--	--	--

		<p>sind. Flächen der Grenzflur sind landbauproblematische Flächen. Der Anteil der Flächen der Vorbehaltsflur II beträgt 685,84 ha (dies entspricht ca. 30 % der Gesamtfläche) und der Anteil der Flächen der Grenzflur beträgt ca. 142,11 ha (dies entspricht ca. 6,25 %).</p> <p>Lediglich eine Fläche von ca. 1,28 ha ist der Untergrenzflur zuzuordnen. Aufgrund der geringen Flächengröße ist die Fläche nicht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet, sodass diese Fläche im Rahmen der Standortalternativenprüfung keine weitere Erwähnung findet.</p> <p>Da die Flächen der Vorbehaltsflur I der Landwirtschaft grundsätzlich vorzubehalten sind, hat die Gemeinde geprüft, ob die Flächen der Vorbehaltsflur II und der Grenzflur innerhalb des Gemeindegebietes besser für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet sind.</p>	
--	--	--	--

		<p>Als Ergebnis der Standortalternativenprüfung lässt sich folgendes festhalten: Nach Abzug der vorhandenen Schutzgebiete und bedingt geeigneter Flächen gemäß der Regionalen Planhinweiskarte (u.a. Regionaler Grünzug) der Region Bodensee-Oberschwaben und dem ermittelten PV-Freiflächenpotenzial aus dem Energieatlas Baden-Württemberg hat sich die Flächengröße der Vorbehaltsflur II von ehemals 685,84 ha auf 116,68 ha reduziert. Die Flächengrößen der Grenzflur und Untergrenzflur haben sich von 142,11 ha bzw. 1,28 ha auf jeweils 0,00 ha reduziert.</p> <p>Die noch übrigen Flächen grenzen entweder unmittelbar an mehrere landwirtschaftlichen Hofstellen an bzw. befinden sich zu nah an bestehenden Siedlungen. Aus Sicht der Gemeinde sollten die Flächen der Landwirtschaft, die unmittelbar an landwirtschaftliche Hofstellen an-</p>	
--	--	--	--

		<p>grenzen, der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Die Flächen, die durch die Nähe der angrenzenden Bebauung hervorstechen, sollen für eine spätere Siedlungsentwicklung der Ortsteile zur Verfügung stehen. Aus Sicht der Gemeinde erscheint es städtebaulich nicht sinnvoll diese Flächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu nutzen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die o.g. Flächen der Vorbehaltsflur II zwar grundsätzlich nach den oben ausgeführten Kriterien für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage eignen, die Gemeinde jedoch momentan andere Entwicklungsabsichten mit diesen Flächen verfolgt.</p> <p>Der Standort erfüllt darüber hinaus selbst alle Kriterien der durchgeführten Standortalternativenprüfung und eignet sich zudem aufgrund der Größe, Lage, dem Zuschnitt und</p>	
--	--	--	--

		<p>der Eigentümerstruktur sowie bereits erfolgter Flächensicherung optimal für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zudem ist der Bereich von Westen und Süden her im Landschaftsraum durch die angrenzenden Waldflächen nicht einsehbar. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist zudem die Entfernung zu bestehenden Siedlungskörpern, die geringe Einwirkung auf das gesamtgemeindliche Orts- und Landschaftsbild sowie die Topographie. Das Änderungsgebiet (Vorbehaltsflur I) sticht in Bezug auf die Bodenqualität und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit innerhalb des Gemeindegebietes nicht besonders hervor. Der Anteil des Änderungsgebietes, an der Gesamtfläche der Vorbehaltsflur I-Flächen ist mit etwa 0,11 % äußerst gering.</p> <p>Betrachtet man abschließend die Bodenpotenzialkarte des Standortes lässt sich anmerken, dass der</p>	
--	--	--	--

		<p>Standort von verschiedenen Wertstufen (Grenzpotenzial, Vorbehaltspotenzial I und Vorbehaltspotenzial II) durchzogen ist. Die Bodenpotenzialkarte gibt Auskunft über die Eignung von Böden für die landwirtschaftliche Produktion. Für eine landwirtschaftliche Nutzung sind die Flächen darin nur bedingt geeignet. Die Flächen können nach Ablauf der Betriebsdauer erneut landwirtschaftlich genutzt werden. Ein dauerhafter Verlust der Flächen für die Landwirtschaft wie bei einem Baugebiet ist folglich nicht gegeben.</p> <p>Als Folgenutzung wird eine landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung steht im Falle von Ackerland nach dem Abbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage das Grünlandumbruchverbot nach § 27a Landwirtschafts- und Landschaftskultugesetz nicht entgegen, da dieses für Flächen die nach dem</p>	
--	--	---	--

	<p>IV. Belange des Verkehrsrechts: Wir verweisen auf Ziffer C.VI. unserer koordinierten Stellungnahme vom 27.11.2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Wintersulgen“.</p> <p>V. Belange des Brandschutzes: Wir verweisen auf Ziffer C.V. unserer koordinierten Stellungnahme vom 27.11.2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Wintersulgen“.</p>	<p>01.01.2015 umgewandelt wurden, nicht gilt. Aus den genannten Gründen misst die Gemeinde dem Belang des Klimaschutzes und der Energieversorgung ein höheres Gewicht bei als den Belangen der Landwirtschaft.</p> <p>Zu IV: Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlage Wintersulgen" abgearbeitet und einer Abwägung zugeführt.</p> <p>Zu V: Die Stellungnahme betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "PV-Anlage Wintersulgen" abgearbeitet und einer Abwägung zugeführt.</p>	<p>Zu IV: Die Stellungnahme zu den Belangen des Verkehrsrechts wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu V: Die Stellungnahme zu den Belangen des Brandschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadtwerke am See GmbH & Co.KG 08.05.2024</p>	<p>Keine Einwendungen/Bedenken</p> <p>Wir bitten dennoch, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Handwerkskammer Ulm 08.05.2024	Keine Einwendungen/Bedenken		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest 08.05.2025	<p>Keine Einwendungen/Bedenken</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich ggf. Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trasenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p> <p>Zu den einzelnen im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebieten haben wir im Zuge des jeweiligen Bauleitplanverfahrens bereits detailliert Stellung genommen.</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p><u>Hinweis:</u> Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet:</p> <p><u>T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</u></p>		
Netze BW GmbH 13.05.2024	Keine Einwendungen/Bedenken		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.